

**Bekanntmachung gemäß der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Erweiterung eines bestehenden Regenrückhaltebeckens am Haybach (Gewässer III. Ordnung) – Antrag der Verbandsgemeinde Nieder-Olm auf Änderung der Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Verlegung des Haybaches und Schaffung von Retentionsraum in Klein-Winternheim (Klein-Winternheim, Flur 12, Flurstücke 47 und 48)**

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen der Änderung der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 29.11.2005 zur Verlegung des Haybaches und Schaffung von Retentionsraum im Zusammenhang mit der Erschließung des Neubaugebietes „An der Bordwiese“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-2944). Im Zuge der Schaffung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für das Neubaugebiet wird das bestehende Regenrückhaltebecken nach Süden erweitert. Es werden rund 400 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen neu hergestellt. Antragstellerin für das o.g. Vorhaben ist die Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Pariser Straße 110 in 55268 Nieder-Olm.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Eine weitergehende Prüfung, ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die erweiterten Schutzkriterien der Anlage 3, Nr. 3 UVPG zu befürchten sind, ist nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht und diese Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ([www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)) unter der Rubrik Politik und Verwaltung „öffentliche Ausschreibungen und Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Bauen und Umwelt  
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 23.03.2020  
In Vertretung

Steffen Wolf  
Erster Kreisbeigeordneter

**Antrag der Verbandsgemeinde Nieder-Olm auf Änderung der Plangenehmigung zur Verlegung des Haybaches und Schaffung von Retentionsraum in Klein-Winternheim im Zusammenhang mit der Erschließung des Neubaugebietes „An der Bordwiese“ (Gemarkung Klein-Winternheim, Flur 12, Flurstücke 47 und 48)**

**Antragstellerin: Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Pariser Straße 110, 55268 Nieder-Olm**

**Az.: 21b-55202-021-3097**

**Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG – standortbezogene Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien**

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (erstellt von der IGW Ingenieurgesellschaft Weiland AG beratende Ingenieure, Mareuil-le-Port-Platz 1, 55270 Zornheim) vom Januar 2019 einschließlich Tekturplanung vom Dezember 2019:

**Beschreibung des Vorhabens:**

Es handelt sich um eine Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens (RRB) zur Schaffung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für das Neubaugebiet „An der Bordwiese“. Die Plangenehmigung vom 29.11.2005 (Az.: 23.4/KW) ist entsprechend zu ändern. Mit der Erweiterung des Beckens wird der wasserwirtschaftlichen Ausgleichsverpflichtung gem. § 28 LWG Rechnung getragen. Im Zuge der Erweiterung des RRB wird ein unbefestigter Pflegeweg verlegt. Das Becken wird am südlichen Ufer erweitert und neu angebösch. Hierfür wird landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen, um ca. 400 m<sup>3</sup> Retentionsraum neu zu schaffen.

Bei einer Änderung für ein Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, gilt § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gem. Anlage 1, Nr. 13.18.2 UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Regenrückhaltebecken die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVPG):

2	<b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit

2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Vorhaben liegt in ländlichem Gebiet.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es besteht keine Betroffenheit

Wie oben dargestellt, liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG vor. Ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 (Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben) liegt ebenfalls nicht vor. Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine weitergehende Prüfung, ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die erweiterten Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 3 UVPG zu befürchten sind, nicht erforderlich ist.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist diese Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

23.03.2020

aufgestellt:

i.A. B. Kraß

(Sachbearbeiterin)

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Bauen und Umwelt; Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde

Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim